

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung, mit der ein Gebiet in der Gemeinde Tarrenz zum Naturschutzgebiet erklärt wird
(Naturschutzgebiet Sinesbrunn)

I. Allgemeiner Teil:

A) Rechtliche Grundlagen:

Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2015 (in der Folge kurz: TNSchG 2005), sieht vor, dass Gebiete, denen für die Wahrung bestimmter Naturschutzinteressen besondere Bedeutung zukommt, zu Schutzgebieten erklärt werden können. Entsprechend den Merkmalen, die den naturkundefachlichen Wert eines Gebietes bestimmen, unterscheidet der Gesetzgeber mehrere Schutzgebietskategorien.

Gemäß § 21 Abs. 1 TNSchG 2005 kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die durch eine besondere Vielfalt der Tier- oder Pflanzenwelt ausgezeichnet sind oder in denen seltene oder von der Ausrottung bedrohte Pflanzen- oder Tierarten oder seltene Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen vorkommen, durch Verordnung zu Naturschutzgebieten erklären, sofern die Erhaltung dieser Gebiete im öffentlichen, wie etwa im wissenschaftlichen, Interesse gelegen ist.

Nach Abs. 2 ist in einer solchen Verordnung der Schutzzweck, dem die Erklärung eines Gebietes zum Naturschutzgebiet dient, anzugeben. Soweit dies zur Erhaltung des betreffenden Naturschutzgebietes erforderlich ist, sind entweder für den gesamten Bereich des Naturschutzgebietes oder Teile davon die entsprechenden Verbote vorzusehen, wobei die möglichen Verbote im Gesetz taxativ genannt sind.

Von den für das Schutzgebiet festgelegten Verboten sind gemäß Abs. 3 Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie die Jagd und Fischerei insoweit ausgenommen, als dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Jene Maßnahmen, die den Schutzzweck beeinträchtigen können, sind in der Verordnung ausdrücklich zu bezeichnen.

In § 29 Abs. 2 TNSchG 2005 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den in einer Naturschutzgebietsverordnung festgelegten Verboten erteilt werden können, nämlich dann,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt (Z. 1) oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen (sog. Interessensabwägung). In Naturschutzgebieten darf außerdem ein erheblicher, unwiederbringlicher Verlust der betreffenden Schutzgüter nicht zu erwarten sein (Z. 2).

Gemäß Abs. 4 ist – wie auch bei allen anderen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflichten – zudem gefordert, dass der mit dem geplanten Vorhaben angestrebte Zweck nicht mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden (sog. Alternativenprüfung).

B) Fachliche Ausführungen:

1. Arten- und Lebensraumausstattung des Gebietes:

Das geplante Naturschutzgebiet „Sinesbrunn“ ist geprägt von einer Reihe von Moortümpeln und –weihern, Hochmoor- und Niedermoorflächen sowie Fichtenwald mit Lärchenbeimischung.

Im Unterwuchs des Waldes finden sich u.a. Legföhre (*Pinus mugo*), Blaugras (*Sesleria varia*), Schneeheide (*Erica herbacea*), Herblättrige Kugelblume (*Globularia cordifolia*), Buchsblättrige Kreuzblume (*Polygala chamaebuxus*), Wald-Wachtelweizen (*Melampyrum sylvaticum*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*) und Gebirgs-Binse (*Juncus alpino-articulatus*). In den Moorbereichen kommen insbesondere Torfmoos (*Sphagnum sp.*), Gebirgs-Binse (*Juncus alpino-articulatus*), Davall-Segge (*Carex davalliana*), Braune Segge (*Carex nigra*), Schnabel-Segge (*Carex rostrata*), Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Fieberklee (*Menyanthes trifoliata*), Mehlprimel (*Primula farinosa*), Schwalbenwurz-Enzian (*Gentiana asclepiadea*), Deutscher Enzian (*Gentiana germanica*), Arznei-Schlüsselblume (*Primula veris*), Geflecktes Knabenkraut (*Dactylorhiza maculata*), Duftende Händelwurz (*Gymnadenia odoratissima*), Langspornige Händelwurz (*Gymnadenia conopsea*) und Kalk-Glockenenzian (*Gentiana clusii*) vor.

Aufgrund einer gezielten Nachsuche durch einen Experten mit besonderen Ortskenntnissen im Jahr 2014, bei der nach vorbereitender Literaturrecherche mögliche Vorkommensgebiete der Bileks Azurjungfer (*Coenagrion hylas*) untersucht wurden, konnte im betreffenden Gebiet ein bedeutsames Vorkommen dieser Libellenart festgestellt werden. Es handelt sich dabei um das individuenstärkste und beständigste Vorkommen im Tiroler Oberland.

Coenagrion hylas ist eine Art gemäß Anhang II der Habitat-Richtlinie (EU-Code 1045). Aufgrund ihrer Seltenheit bzw. Attraktivität für Sammler wird die Art von der Europäischen Kommission als sensibel eingestuft. Ebenfalls ist *Coenagrion hylas* im Anhang II der Berner Konvention verzeichnet.

Die im geplanten Naturschutzgebiet vorhandenen, von Feuchtigkeit geprägten Moorflächen und Weiher mit ihrer speziellen Begleitvegetation bilden sehr günstige Standortbedingungen für das Vorkommen dieser Libellenart.

2. Seltenheit und Gefährdungsgrad von *Coenagrion hylas*:

Das Hauptverbreitungsgebiet dieser eurasiatischen Fröhsommerart liegt in Sibirien, mehr als 5000 km von den Reliktorkommen im Tiroler Nordalpenbereich, Bezirke Reutte, Imst und Landeck, entfernt.

Sie gilt als „mandschurisches Faunenelement mit postglazialer Disjunktion“ in Europa und im nordöstlichen Uralgebiet. Das Hauptverbreitungsgebiet erstreckt sich von Hokkaido, Sachalin und Kamtschatka im Osten bis zum Jenissei im Westen. Die Art wurde zunächst als *Agrion freyi* (Bilek 1955)¹ beschrieben und später durch gründliche morphologische Untersuchungen der Art *Coenagrion hylas* zugeordnet (LOHMANN 1992)².

Coenagrion hylas wurde erst 1952 am Zwingsee in Oberbayern für Europa entdeckt (BILEK 1954 und 1955³), wo sie später wieder verschwunden ist. In Tirol fand man die Art zuerst Anfang der 70er Jahre am

¹ BILEK, A (1955): Das bisher unbekannte Männchen von *Agrion* (= *Coenagrion*) *freyi* Bilek 1955 (Odonata). NachrBl. bayer. Ent. 4 (9): 89 – 91.

² LOHMANN, H. (1992): Ein Beitrag zum Status von *Coenagrion freyi* (Bilek, 1954) und zur subspezifischen Differenzierung von *C. hylas* (Trybom, 1889), *C. johanssoni* (Wallengren, 1894) und *C. glaciale* (Selys, 1872) mit Bemerkungen zur postglazialen Ausbreitung ostpaläarktischer Libellen (Zygoptera: Coenagrionidae). Odonatologica 21: 421 – 442.

³ BILEK, A. (1954): Eine neue Agrionide aus Bayern (Odonata). NachrBl. bayer. Ent. 3 (10): 97 – 99; siehe FN 1.

Weißensee südlich von Biberwier (HEIDEMANN 1974)⁴, wo sie später aber nicht mehr gefunden werden konnte.

Das Mitte der 1980er Jahre durch niederländische Odonatologen entdeckte und seither konstant bestätigte Vorkommen an einem Moorsee bei Reutte galt einige Zeit als einziger Fundort im Nordalpenraum. Intensives und gezieltes Nachsuchen an geeigneten Gewässern durch J. Müller (MÜLLER 2000)⁵ im Lechtal und F. Mungenast (LANDMANN et al. 2005)⁶ im Tiroler Oberland erbrachte weitere Fundorte.

Die Azurjungfer ist in der IUCN Red List (Fassung 1994) nicht angeführt, in der European Red List (Fassung 1991) aber als "endangered" und in Österreich (Fassung 2004) als „vom Aussterben bedroht (CR)“ eingestuft. Die Azurjungfer, die seit Erlöschen des Vorkommens in Bayern in Tirol ihr einziges bekanntes europäisches Vorkommen hat, ist die am stärksten gefährdete Libellenart Mitteleuropas. Dementsprechend steht sie im Mittelpunkt von internationalen Schutzbemühungen.

Die Hauptursache der Gefährdung von *Coenagrion hylas* ist die Veränderung bzw. Zerstörung ihrer Larvengewässer durch Erschließung und Bebauung. Nach ELLMAUER (2005)⁷ ist die Erhaltung großer zusammenhängender Gebiete mit der Anlage von Pufferzonen notwendig, um die Bestände im Lechtal und Oberinntal langfristig zu sichern.

Folgende wesentliche Aspekte sprechen somit aus fachlicher Sicht für eine Unterschutzstellung des "Moorgebietes" von Sinesbrunn:

- in Tirol finden sich die einzigen bekannten europäischen Vorkommen dieser Libellenart;
- die Art ist in Österreich vom Aussterben bedroht und handelt es sich dabei um die am stärksten gefährdete Libellenart Mitteleuropas;
- im betreffenden Gebiet findet sich das individuenstärkste und beständigste Vorkommen im Tiroler Oberland.

3. Gebietsabgrenzung:

Mit der konkreten Gebietsabgrenzung wird die Erhaltung des die speziellen Lebensraumbedingungen für diese Libellenart begründenden Biotopverbundes sichergestellt. Es werden die Kern- sowie die Neben- und Latenzhabitats erfasst. Auch dem Erhalt kleinerer Quellmoore mit ihrer Bedeutung als Flugschneisen und Trittsteinen wird durch die Gebietsabgrenzung Rechnung getragen.

⁴ HEIDEMANN, H (1974): Ein neuer europäischer Fund von *Coenagrion hylas* (Trybom) (Zygoptera: Coenagrionidae). *Odonatologica* 3 (3): 181 – 185.

⁵ MÜLLER, J. M. (2000): Untersuchungen zur Ökologie und Verbreitung der Sibirischen Azurjungfer (*Coenagrion hylas*) im Tiroler Lechtal (Odonata: Coenagrionidae). Zulassungsarbeit zur wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien. Inst. f. experimentelle Ökologie d. Tiere d. Univ. Ulm.

⁶ LANDMANN, A; LEHMANN, G.; MUNGENAST, F. & SONNTAG, H. (2005): Die Libellen Tirols, 324 S; Berenkamp Buch und Kunstverlag, Innsbruck.

⁷ ELLMAUER, T. (Hrsg.) (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter. Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Im Auftrag der neun österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH, 902 pp

C) Rechtliche Beurteilung:

Durch die Ausführungen in Punkt B) werden die Seltenheit und der Gefährdungsgrad der im betreffenden Gebiet vorkommenden Libellenart *Coenagrion hylas* fachkundig belegt. Damit liegen insofern die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes vor. Nachdem sich die einzigen bekannten europäischen Vorkommen von *Coenagrion hylas* in Tirol befinden, liegt es auch im evidenten öffentlichen Interesse, durch Schaffung eines angemessenen Schutzstatus den Fortbestand dieser Tierart zu sichern und damit zur Bewahrung der Biodiversität beizutragen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Zielbestimmung in Art. 7 Abs. 2 Tiroler Landesordnung 1989 zu verweisen, wonach das Land Tirol für den Schutz und die Pflege der Umwelt, besonders die Bewahrung der Natur und der Landschaft vor nachteiligen Veränderungen, zu sorgen hat.

D) Finanzielle Auswirkungen:

Für die Betreuung des Naturschutzgebietes sind finanzielle Aufwendungen in der Höhe von ca. Euro 6.000,00 jährlich zu erwarten.

Aufgrund der Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet können sich außerdem zusätzliche finanzielle Aufwendungen für die Durchführung diverser Verwaltungsverfahren (Bewilligungsverfahren, Strafverfahren usw.) ergeben. Im Hinblick auf das Flächenausmaß des Schutzgebietes und den Umstand, dass diese Flächen offenbar keinem besonderen Nutzungsdruck unterliegen, sind diese Kosten allerdings vernachlässigbar.

II.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird das Moorgebiet von Sinesbrunn als Naturschutzgebiet festgelegt. Die konkrete Gebietsabgrenzung erfolgt durch Verweis auf die als Anlage beigeschlossene kartographische Darstellung des Naturschutzgebietes auf Orthofotobasis.

Die Kundmachung der Verordnung (Verordnungstext samt Anlage) erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Landes-Verlautbarungsgesetz 2013 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes. Überdies wird die Anlage gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. durch Auflage in der Abteilung Umweltschutz des Amtes der Landesregierung, in der Bezirkshauptmannschaft Imst und in der Standortgemeinde Tarrenz während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Darauf wird in Abs. 2 hingewiesen.

Im Abs. 3 wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der mit der Schutzgebietsausweisung verfolgte Schutzzweck (Erhaltungsziel) angeführt. Diesem kommt zentrale Bedeutung für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet zu (vgl. insbesondere § 29 Abs. 2 letzter Satz TNSchG 2005).

Zu § 2:

In den lit. a bis h werden die zur Erhaltung des Schutzgebietes, also seiner aus naturkundefachlicher Sicht wertbestimmenden Merkmale, erforderlichen Verbotstatbestände angeführt. Untersagt werden sowohl Maßnahmen, die zu einer direkten Beanspruchung der für die Art bedeutsamen Habitatelemente führen

können, als auch Maßnahmen, durch die es zu einer nachteiligen Veränderung der von der betreffenden Art geforderten Standortbedingungen kommen kann. Was speziell Anlagenbauten anbetrifft, wird klargestellt, dass bloße Instandsetzungsmaßnahmen, die mit keiner Änderung bestehender Anlagen, z.B. von Wegen, verbunden sind, von den Verbotstatbeständen nicht erfasst werden.

Unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von diesen Verboten bewilligt werden können, regelt § 29 TNSchG 2005 (siehe auch Ausführungen im Allgemeinen Teil, Punkt A).

Zu § 3:

Im Abs. 1 wird die sich bereits aus § 21 Abs. 3 TNSchG 2005 ergebende Ausnahme von den Verbotstatbeständen für Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie für die Jagd und Fischerei wiederholt.

Diese Privilegierung gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern nur unter der Voraussetzung, dass der für das Gebiet festgelegte Schutzzweck durch diese Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Im Abs. 2 werden entsprechend der gesetzlichen Vorgabe jene diesen Tätigkeitsbereichen zuzurechnenden Maßnahmen angeführt, die eine solche Beeinträchtigung bewirken können. Genannt werden dabei nur jene durch § 2 verbotenen und potenziell nachteiligen Maßnahmen, die überhaupt als Maßnahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. als Ausübung der Jagd und Fischerei qualifiziert werden können. So sind etwa Anlagenbauten, wie die Errichtung von Ställen, Städeln, landwirtschaftlichen Bringungswegen, Jagdunterständen udgl., sowie Geländeänderungen von dieser Privilegierung nicht erfasst, weil sie nicht unmittelbar selbst „Hervorbringung und Gewinnung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse“ unter Verwendung bestimmter Verfahren bzw. Ausübung von Jagd und Fischerei darstellen, sondern diesen Zwecken lediglich dienen (vgl. dazu grundlegend VwGH vom 27. Jänner 1997, Zl. 96/10/0189 = VwSlg. 14.600 A/1997; vom 21. Oktober 2009, Zl. 2006/10/0009 u.a.).

Zu § 4:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.